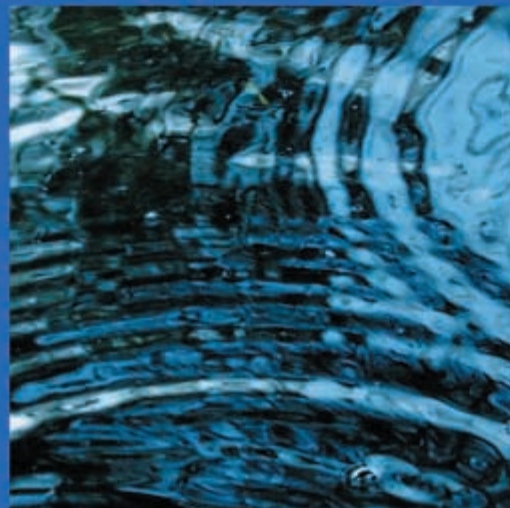
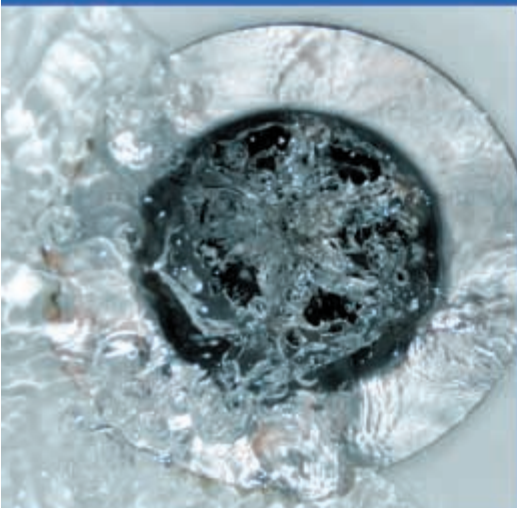


Gesplittete Abwassergebühr

Ein Weg zu gerechten Gebühren.



Eine Information des
Tiefbauamtes

Stadt
Nagold



1. Der bisherige Gebührenmaßstab „Frischwasser“

Die Stadt Nagold erhebt die Entwässerungsgebühren derzeit wie die noch überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg als so genannte Einheitsgebühr auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs.

Bei diesem Gebührenmaßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht.

Es handelt sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung bestätigt wurde.

In der Kalkulation für die Einheitsgebühr von derzeit 2,91 Euro/m³ sind neben den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung auch die Kosten für die Beseitigung von Regenwasser mit enthalten.

Insbesondere für größere befestigte Grundstücke ist der Aufwand für die Regenwasserbeseitigung erheblich.

Bei der momentanen Gebührenerhebung bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und ob und wie viel davon auf dem Grundstück versickert oder direkt in die Kanalisation abgeleitet wird.

2. Weshalb Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr?

Die Rechtsprechung fordert in Baden-Württemberg seit April 2010 die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr für alle Kommunen.

Eine gerechtere Gebührenerhebung erfolgt durch die so genannte gesplittete Abwassergebühr. Bei diesem Verfahren werden die Gebühren getrennt für die beiden Kostenanteile – Niederschlagswasser und Schmutzwasser – ermittelt und abgerechnet. Jeder Grundstückseigentümer soll möglichst genau nur die Leistung bezahlen, die er auch in Anspruch nimmt.

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in Euro/m³, allerdings verringert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Niederschlagswassergebühr für die abzuleitende Regenwassermenge berechnet sich zukünftig auf der Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen in Euro/m² und Jahr.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Die gesplittete Gebühr fördert zudem die ökologisch gewünschte Entsiegelung der Flächen. Soweit dies schadlos möglich ist, sollte unbedenkliches Niederschlagswasser möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden, zum Beispiel durch Versickerung oder direkte Einleitung in Gewässer. Die gesplittete Abwassergebühr bietet Anreize bei neuen Bauvorhaben, Grundstücke möglichst nicht zu befestigen und die Versiegelung von bereits befestigten Flächen rückgängig zu machen.

Aus den genannten Gründen hat der Gemeinderat der Stadt Nagold beschlossen, die gesplittete Abwassergebühr zum 1. Januar 2011 einzuführen.





3. Wer ist von der Gebührenumstellung betroffen?

Grundlage für die gesplittete Abwassergebühr ist die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Fläche, die direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässert.

Die Gebührenungerechtigkeit beim bisherigen Abrechnungsverfahren nimmt mit der Grundstücksgröße zu. Um den Aufwand für die Umstellung des Abrechnungsverfahrens zu begrenzen, hat der Gemeinderat beschlossen, dass nur Grundstücke mit großen Versiegelungsflächen von der Gebührenumstellung betroffen sein sollen.

Eine Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr muss nur für Grundstücke mit einer reduzierten versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Fläche (siehe Pkt. 5) größer / gleich 1.000 m² erfolgen (= Pflichtveranlagung). Alle anderen Grundstücke werden (wie bisher) nach dem Frischwasserbezug abgerechnet. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine freiwillige Veranlagung zu beantragen (siehe Pkt. 7).

4. Wie wirkt sich die Gebührenumstellung aus?

Nach der Fachliteratur und nach Erfahrungen anderer Städte ist davon auszugehen, dass sich für Bereiche normaler Wohnbebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern keine oder nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit einem hohen Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen werden entlastet. Für Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z. B. Einkaufszentren, Hallenbauten, Schulen usw.)

werden die Abwassergebühren steigen. Gleichzeitig wird ein Anreiz zur Entsiegelung von befestigten Flächen geschaffen. Grundstückseigentümer, die bereits in der Vergangenheit u. a. in Regenwasserversickerungen, Gründächer und Zisternen investiert haben, werden durch die gesplittete Abwassergebühr künftig entlastet.

Es erfolgt eine Umverteilung der Kosten zwischen gering und intensiv versiegelten Grundstücken.

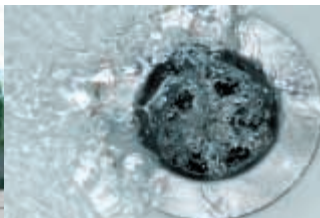
Insgesamt wird damit keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr gerechter aufgeteilt. Die Stadt Nagold erzielt durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr keine Mehreinnahmen.

Auch die Stadt trägt ihren Anteil an der Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie bezahlt für ihre Objekte, wie z. B. Schulen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude usw. Entwässerungsgebühren wie jeder andere Grundstückseigentümer auch, also bei entsprechender Versiegelungsfläche auch Niederschlagswassergebühren oder spart diese durch Entsiegelung ein.

Die Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden ebenfalls von der Stadt getragen.

5. Reduzierte versiegelte Fläche ... Was versteht man darunter?

Versiegelte Flächen lassen – abhängig vom Material – mehr oder weniger Niederschlagswasser in den Untergrund versickern. Diese Versickerungsfähigkeit wird mit Versiegelungsfaktoren dargestellt, die die versiegelten Flächen entsprechend der Wasserdurchlässigkeit reduzieren (**siehe Anhang 1**).



So hat z. B. ein normales Dach oder eine Betonfahrbahn keine Wasserdurchlässigkeit. Der Versiegelungsfaktor beträgt 1,0 und die versiegelte Fläche wird vollständig angerechnet. Rasengittersteine haben dagegen eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Der Versiegelungsfaktor beträgt 0,3 und die versiegelte Fläche wird nur zu 30 % angerechnet.

Mit den in der künftigen Entwässerungsgebührensatzung festgelegten Versiegelungsfaktoren wird die reduzierte versiegelte Gesamtfläche eines Grundstücks ermittelt.

Zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden nur die versiegelten Flächen, von denen Regenwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

6. Wie wird bei Pflichtveranlagung die Versiegelungsfläche ermittelt?

Hierzu hat die Stadt ein Kombinationsverfahren aus Luftbilddauswertung und Selbstauskunft gewählt, das folgendermaßen aussieht:

Im Stadtgebiet Nagold gibt es ca. 1.300 Grundstücke größer als 1.000 m². Durch verschiedene Methoden der Vorselektion (Aussortieren von nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und von Grundstücken, deren befestigte Fläche offensichtlich unter der Bagatellgrenze liegt) wurde die Anzahl der detailliert zu erfassenden Grundstücke auf ca. 600 Stück reduziert.

Parallel dazu wurden zusammengehörende Grundstücke zu so genannten wirtschaftlichen Einheiten zusammengeführt.

Nach Auswertung von Luftbildern wird jedem der Gebührenpflichtigen, eines nach Vorselektion im Umstellungsverfahren verbleibenden Grundstücks, ein Erfassungsbogen mit einer detaillierten Darstellung aller befestigten Teilflächen zugesandt.

Jeder betroffene Gebührenpflichtige kann nun prüfen, ob die Flächen in die öffentliche Kanalisation entwässern und ob die Einstufung in die Versiegelungsart korrekt erfasst ist.

Er hat nur noch Korrekturen bei abweichenden Befestigungsarten zu machen und zu erklären, ob dargestellte Teilflächen nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. an Versickerungs- oder Zisternenanlagen angeschlossen sind.

Die zurückgesendeten Erfassungsbogen werden geprüft und ausgewertet. Danach erhält jeder Gebührenpflichtige ein Informationsschreiben mit den für sein Grundstück ermittelten versiegelten Flächen, die zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr herangezogen werden. Die gesplittete Abwassergebühr wird wie die bisherige Entwässerungsgebühr durch die Stadtwerke Nagold abgerechnet.

7. Ist eine freiwillige Veranlagung nach der gesplitteten Abwassergebühr möglich?

Grundstücke mit weniger als 1.000 m² reduzierter versiegelter Fläche können freiwillig nach der gesplitteten Abwassergebühr veranlagt werden (keine Pflichtveranlagung).

Damit besteht die Möglichkeit, dass auch kleinere Grundstücke, die durch ihren geringen Versiegelungsgrad oder Versickerungsmaßnahmen weniger oder gar kein Niederschlagswasser in die Kanalisation abführen, von der gesplitteten Abwassergebühr profitieren und



ggf. Gebühren sparen können. Es wird empfohlen, zuvor in einer überschlägigen Berechnung zu prüfen, ob sich die Umstellung lohnt.

Falls eine freiwillige Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag beim städtischen Tiefbauamt zu stellen. Es werden Merkblätter mit einem Berechnungsbeispiel und Antragsformulare zur Verfügung gestellt.

8. Wie kann man Gebühren sparen?

Folgende ökologisch wirkende Maßnahmen mindern die Niederschlagsgebühr:

- Wasserdurchlässige Bodenbeläge, zum Beispiel Rasengittersteine
- Gründächer
- Versickerungsanlagen
- Zisternen

Zusätzliche Informationen über die vorgesehenen Minderungsfaktoren für wasserdurchlässige Bodenbefestigungen oder Gründächer können **Anhang 1** entnommen werden.

Wie sich Zisternen auf die Abwassergebühren auswirken, ist in **Anhang 2** näher erläutert.

9. Wer ist für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zuständig?

Verantwortlich ist das Tiefbauamt der Stadt Nagold. Das Tiefbauamt hat mit der Durchführung dieser Arbeit zwei kompetente Ingenieurbüros beauftragt.



Gründach

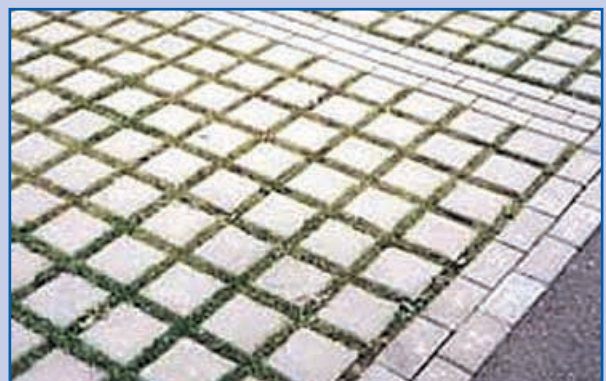
Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist eine Substratstärke von mindestens 8 cm.



Durchlässige Bodenbeläge

Beispiel: Rasengittersteine

Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit (Abflussbeiwert: 0,3)



Durchlässige Bodenbeläge

Beispiel: Verbundsteine mit Fugen

Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit (Abflussbeiwert: 0,3)

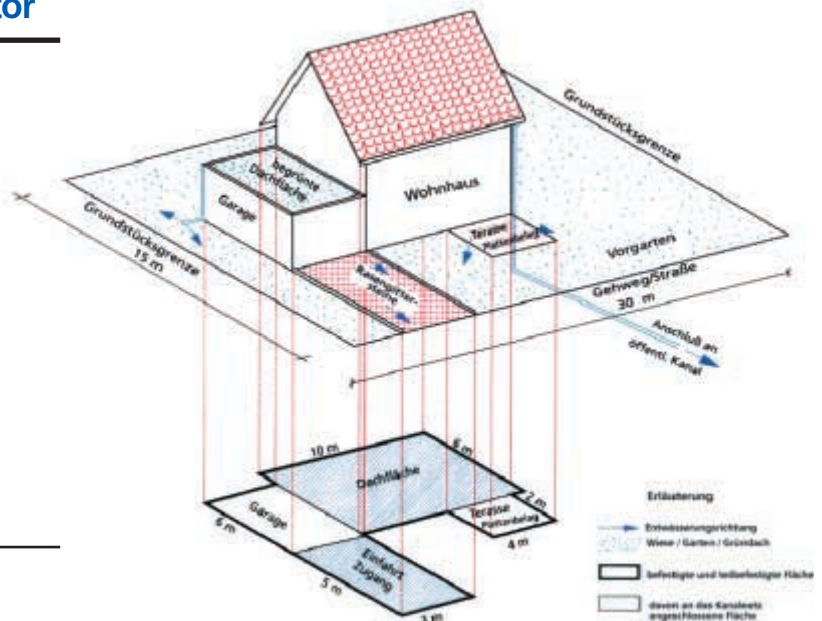
Versiegelungsarten von Flächen

Nicht alle versiegelten Flächen sind vollständig wasserundurchlässig. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurden Abflussbeiwerte eingeführt. Diese reduzieren die tatsächliche Fläche um den Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit.

Versiegelungsart	Faktor
1. Dächer	
1.1 Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2 Gründach mit geringer / extensiver Begrünung, ab einer Schichtstärke von 8 Zentimetern	0,5
1.3 Grünüberdeckungen mit intensiver Begrünung ab einer Schichtstärke von 30 Zentimetern z. B. Dachgärten, bei ebenerdigen Tiefgaragen	0,0
2. Befestigte Flächen	
2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,8
2.3 Rasengitterstein, Rasenfugen-, Splittfugenpflaster, Ökopflaster Schotterrasen	0,3
3. An Versickerungsanlagen angeschlossene Versiegelungsflächen	
Mulden / Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und einem Stauraumvermögen von min- destens 1 m ³ je 100 m ² angeschlos- sener reduzierter versiegelter Fläche.	0,1

4. Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige vorge-
nannte Faktor, der in Abhängigkeit vom Wasserdurch-
lässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebüh-
renschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach,
kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.
Flächen ohne Kanalanschluss werden nicht berechnet.



Beispiele:

- Eine Hoffläche von 100 m² ist asphaltiert. Diese gilt als zu 100% (1,0) versiegelt und wird mit 100 m² gebührenrelevant.
- Auf gleicher Fläche ist Pflaster verlegt. Durch die Fugen kann ein Teil des Niederschlages versickern, die Fläche ist zum Teil wasserdurchlässig. Es wird daher bei Pflaster von einer Versiegelung von 80% (0,8) ausgegangen. Gebührenrelevant werden 80 m².
- Auf gleicher Fläche sind Rasengittersteine verlegt. Durch die Freiräume kann ein größerer Teil des Niederschlages versickern, als das bei Fugen der Fall ist. Es wird daher bei Rasengittersteinen von einer Versiegelung von 30% (0,3) ausgegangen. Gebührenrelevant werden 30 m².

Bei allen Beispielen wird von einer Einleitung der Flächen in den Kanal ausgegangen.

Anmerkung:

Befestigte Flächen, die nicht an die öffentliche Abwasser- und Regenwasseranlage angeschlossen sind, weil sie entweder direkt in ein Gewässer einleiten oder über Zisternen, Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen ohne Notüberlauf verfügen, sind nicht gebührenrelevant für die Regenwassergebühr. Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung dem Klärwerk zugeführt werden muss, wird als Schmutzwasser nach der eingeleiteten Menge abgerechnet.

Wie werden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) behandelt?

Die geplante Regelung für die Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen ist für Grundstücke mit Einheitsgebühr und Grundstücke mit gesplitteter Abwassergebühr unterschiedlich.

I. Grundstücke mit Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab

Folgende Regelung gilt für die „alte“ so genannte Einheitsgebühr, die allein auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs erhoben wird:

1. Keine Reduzierung des Regenwasseranteils der Einheitsgebühr
2. Keine Berechnung des aus der Zisterne entnommenen Brauchwassers als zusätzliche Abwassermenge

II. Grundstücke mit gesplitteter Abwassergebühr

Bei der Ermittlung der für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden, bebauten und befestigten Grundstücksflächen sollen die Flächen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird.

Andererseits wird ab einer bestimmten Zisternengröße für die Nutzung des Regenwassers, das als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet und in die Kanalisation eingeleitet wird, eine Schmutzwassergebühr erhoben.

1. Niederschlagswassergebühr

- 1.1) Zisternen ohne Notüberlauf (Kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation):

In die Zisterne einleitenden Flächen gelten als nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Für diese Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

- 1.2) Zisternen mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Kanalisation:

Ab einem Stauvolumen der Zisterne größer / gleich $2,0 \text{ m}^3$ werden je m^3 Stauvolumen folgende von der (an eine Zisterne) angeschlossene Flächen abgezogen:

- 1.21) bei einer Brauchwassernutzung 20 m^2
- 1.22) bei einer Brauch- und Gartenwassernutzung 22 m^2 und
- 1.23) bei einer Gartenwassernutzung (6 Monate) 10 m^2

Für kleinere Zisternen mit Notüberlauf wird kein Flächenabzug gewährt.

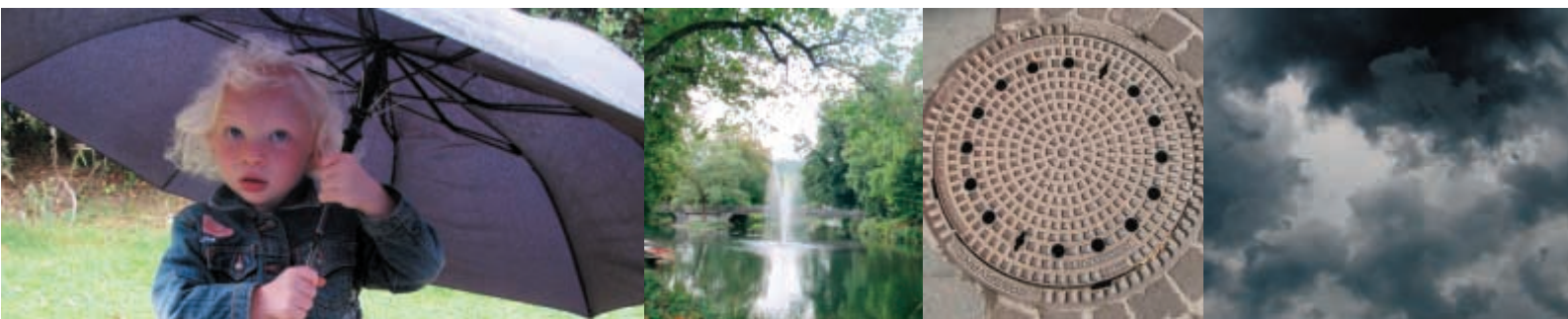
2. Schmutzwassergebühr

Für Zisternen mit Brauchwassernutzung und Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Kanalisation ist ab einem Stauvolumen der Zisterne größer/gleich $2,0 \text{ m}^3$ die Schmutzwassergebühr mit dem Flächenabzug bei einer Niederschlagswassergebühr lt. Ziffer 1 abgegolten.

Wenn jedoch geeignete Messeinrichtungen durch den Gebührenschuldner angebracht sind, wird die zusätzliche Schmutzwassergebühr für die tatsächliche gemessene Menge erhoben.

Für Zisternen kleiner als $2,0 \text{ m}^3$ oder bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung unterbleibt eine zusätzliche Erhebung einer Schmutzwassergebühr.





Sie haben noch Fragen?

**Dann nutzen Sie unsere vom 21. Juni 2010 bis zum 16. Juli 2010
kostenfrei geschaltete Info-Hotline**

**Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und am Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Tel. 0800 - 444 7 111

Ab dem 19. Juli 2010 oder bei allgemeinen Fragen
zur Entwässerungsgebühr wenden Sie sich bitte direkt an das Tiefbauamt.

Telefon:
07452 - 6 81 - 1 60



Postanschrift:
Tiefbauamt Nagold
Burgstraße 10
72202 Nagold

Weitere Informationen finden Sie natürlich auch im Internet unter:

www.nagold.de

unter der Rubrik [Bürgerservice](#) -> [Was erledige ich wo?](#) -> [A](#) -> [Abwassergebühr](#)

Impressum

Herausgeber: Stadt Nagold, Tiefbauamt 2010, 1. Auflage
Satz & Layout: Andreas Capelle, Oldenburg
Text: Arbeitsgemeinschaft
AGIS GmbH Anwender-Geo-Informationssysteme, Frankfurt/M., www.geoas.de
Müller & Richter Informationssysteme GmbH, Gelnhausen, www.geo-muerich.de
und Stadt Nagold Tiefbauamt
Fotos: 11 Bilder www.pixelio.de – 6 Bilder Bildstelle Stadt Nagold – 2 Bilder Frau Birgit Stroppel

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.

**Eine Information des
Tiefbauamtes**

**Stadt
Nagold** 